

# Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 61 K 66/24

Bayreuth, 14.01.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 16.04.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>E.520, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Streitau

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Streitau	202/1	Gebäude- und Freifläche	Mühlweg 4	0,1410	740

Zusatz: Ehemalige Fabrikantenvilla, stark renovierungsbedürftig.  
Teilweise Überbau auf Nachbargrundstück

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Teliweise zweigeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG, unterkellert mit 457,52 m<sup>2</sup> Wohnfläche im EG und OG.

Umfangreiche Gartenflächen, jedoch verwachsen, auf 1.410,00 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, am Ortsrand von

Streitau (Ortsteil der Stadt Gefrees), Landkreis Bayreuth.

Mit einem Überbau auf zwei Nachbargrundstücke.;

**Verkehrswert:** 235.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.